

Preisliste

Gültig für das Jahr 2025.

Bitte die gewünschten Leistungen ankreuzen.

	Leistungspaket	Fachkraft Pflege	Fachkraft Hauswirtschaft	Fachkraft Betreuung	Ergänzende Hilfe
	1. Große Körperpflege	41,18 €	35,19 €	35,19 €	29,39 €
	2. Kleine Körperpflege	27,54 €	23,62 €	23,62 €	19,73 €
	3. Transfer/An-/Auskleiden	14,67 €	12,54 €	12,54 €	10,47 €
	4. Hilfe bei Ausscheidungen	18,28 €	17,32 €	17,32 €	14,45 €
	5. Derzeit nicht belegt	-	-	-	-
	6. Lagern	14,30 €	12,24 €	12,24 €	10,21 €
	7. Mobilisation	14,30 €	12,24 €	12,24 €	10,21 €
	8. Einfache Hilfe bei der Nahrungsaufnahme	9,87 €	8,45 €	8,45 €	7,02 €
	9. Umfangreiche Hilfe bei der Nahrungsaufnahme	34,54 €	29,61 €	29,61 €	24,65 €
	10. Verabreichung von Sondennahrung mittels Spritze, Schwerkraft oder Pumpe	16,72 €	-	-	-
	11. Hilfestellung beim Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung*	16,72 €	14,30 €	16,56 €	12,52 €
	12. Zubereitung einer einfachen Mahlzeit	19,52 €	19,35 €	19,35 €	15,77 €
	13. Essen auf Rädern/stationärer Mittagstisch	4,34 €	4,34 €	4,34 €	4,34 €
	14. Zubereitung einer (i.d.R. warmen) Mahlzeit in der Häuslichkeit des Pflegebedürftigen	45,58 €	45,14 €	45,14 €	36,79 €
	15. Derzeit nicht belegt	-	-	-	-
	16. Reinigung, Wäsche, Einkauf *	16,72 €	14,30 €	16,56 €	12,52 €
	17. Vollständiges Ab- und Beziehen eines Bettes	8,27 €	8,20 €	8,20 €	6,71 €
	18. Beheizen	12,48 €	12,37 €	12,37 €	10,15 €
	21. Pflegerische Betreuungsmaßnahmen	16,72 €	14,30 €	16,56 €	12,52 €
	22. Organisation des Alltags und der Haushaltsführung*	16,72 €	14,30 €	16,56 €	12,52 €
	19. Feststellung der individuellen Ressourcen und des Pflegebedarfs/Erstellung der Pflegeanamnese und Informationsammlung zur Pflegeplanung (sog. Erstbesuch) **				50,72 €
	20. Neue Feststellung der individuellen Ressourcen und des Pflegebedarfs/Anpassung der Pflegeplanung (sog. Folgebesuch) **				27,90 €

* pro angefangene ¼ Stunde ** Qualifikation über ambulante häusliche Pflegehilfe gem. § 75 Abs. 1 SGB XI für das Land BW

Wegepauschalen – Übersicht

Gültig für das Jahr 2025.

1. Standard-Wegepauschale

Für jeden Hausbesuch berechnen wir eine Wegepauschale in Höhe von **6,09 €**.

2. Wegepauschale bei kombinierten Leistungen

Erhält ein Versicherter sowohl Pflegesachleistungen (SGB XI) als auch Behandlungspflege (SGB V) bei einem Hausbesuch, beträgt die Wegepauschale **3,42 €**.

4. Wegepauschale in Betreuten Wohnanlagen

Werden mehrere Einsätze in einer Betreuten Wohnanlage zeitlich unmittelbar nacheinander durchgeführt, gelten folgende Regelungen:

- **Pflegegrad 2:** Abrechnung max. **1x** pro Tag und Bewohner.
- **Pflegegrad 3:** Abrechnung max. **2x** pro Tag und Bewohner.
- **Pflegegrad 4 oder 5:** Abrechnung max. **3x** pro Tag und Bewohner.

Werden an einem Tag sowohl Leistungen nach SGB V und SGB XI gemeinsam als auch Leistungen nur nach SGB XI erbracht, entscheidet der Dienst, für welche Leistungen die Wegepauschale abgerechnet wird.

Hinweis: Erfolgen Einsätze bei Bewohnern einer Betreuten Wohnanlage, die zeitlich nicht unmittelbar miteinander verbunden sind, kann die Wegepauschale für jeden Einsatz – ohne Begrenzung – abgerechnet werden.

5. Wegepauschale in ambulant betreuten Wohngemeinschaften (§ 38a SGB XI)

Befindet sich der Pflegedienst im gleichen Gebäude wie die Wohngemeinschaft, kann keine Wegepauschale abgerechnet werden.

Wird die Pflege von außerhalb des Gebäudes erbracht und erfolgen mehrere Einsätze zeitlich unmittelbar hintereinander oder werden Leistungen gemeinschaftlich genutzt, beträgt die Wegepauschale **1,54 €** pro Hausbesuch und Bewohner.

Zuschläge

Gültig für das Jahr 2025.

Zuschläge für Einsätze in der Nacht in der Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr

- Pro Hausbesuch: **3,78 €**
- Bei Leistungspaketen mit Preisen mit Zeitbezug (LP 11, 16, 21, 22) je angef. ¼ Stunde: **1,91 €**

Zuschläge für Einsätze an Samstagen in der Zeit ab 13 Uhr

- Pro Hausbesuch: **2,57 €**
- Bei Leistungspaketen mit Preisen mit Zeitbezug (LP 11, 16, 21, 22) je angef. ¼ Stunde: **1,29 €**
- Samstag ab 20 Uhr: **Nachzuschlag**

Zuschläge für Einsätze an Sonn- und Feiertagen

- Pro Hausbesuch: **3,87 €**
- Bei Leistungspaketen mit Preisen mit Zeitbezug (LP 11, 16, 21, 22) je angef. ¼ Stunde: **1,94 €**

Anmerkung: Gilt auch für Heiligabend und Silvester.

Hinweis für die drei o.g. Zuschläge:

Werden in einem Hausbesuch ausschließlich Leistungspakete mit Preisen ohne Zeitbezug (LP 1–10, 12–14 und 17–20) erbracht, so werden die o.g. Zuschläge je Hausbesuch abgerechnet, unabhängig davon, ob ein oder mehrere dieser Leistungspakete in dem jeweiligen Hausbesuch erbracht werden.

Mehraufwand für den notwendigen Einsatz einer zweiten Pflegeperson

Ist der Einsatz einer zweiten Pflegekraft erforderlich, so kann für die erste und die zweite Kraft jeweils der Preis der erbrachten Leistungspakete sowie Zuschläge (Zeitzuschläge und Zuschlag für Versorgungssituationen, die einen besonderen Infektionsschutz erfordern) abgerechnet werden. Dies gilt auch für die Wegepauschale, wenn die zweite Kraft den Haushalt separat anfährt.

Hinweis:

Voraussetzung für die Abrechnung dieser Position ist, dass die Erforderlichkeit des Einsatzes einer zweiten Pflegeperson aus einem Gutachten des MD hervorgeht. Darüber hinaus muss festgestellt sein, dass der Einsatz einer zweiten Pflegeperson nicht durch die Verwendung geeigneter Hilfsmittel vermieden werden kann.

Zuschlag für Versorgungssituationen, die einen besonderen Infektionsschutz erfordern

Sofern die Versorgung von Versicherten einen besonderen Infektionsschutz erfordert, wird ein Zuschlag in Höhe von **9,18 € je** Hausbesuch vergütet, wenn in diesem Hausbesuch keine Leistungen der Behandlungspflege nach § 37 Abs. 1 oder 2 SGB V erbracht werden.

Sofern die Versorgung von Versicherten einen besonderen Infektionsschutz erfordert, wird ein Zuschlag in Höhe von **5,74 € je** Hausbesuch vergütet, wenn in diesem Hausbesuch auch Leistungen der Behandlungspflege nach § 37 Abs. 1 oder 2 SGB V erbracht werden. Dies gilt nicht, wenn es sich bei der Behandlungspflege um Leistungen im Rahmen der MRSA-Eradikationstherapie gem. der Richtlinie Häusliche Krankenpflege nach § 92 SGB V handelt. Der Mehraufwand wird in diesem Fall über die Häusliche Krankenpflege abgegolten.